

Gleichbehandlung

Seit 1979 gibt es in Österreich das Gleichbehandlungs-Gesetz.

In diesem Gesetz steht,
dass Frauen und Männer im Arbeitsleben
gleich behandelt werden müssen.

Zum Gleichbehandlungs-Gesetz gibt es
eine eigene Internetseite.

Die Adresse der Internetseite ist:

www.Chancen-Gleichheit.at

Dort finden Sie eine Liste mit Kontakt-Adressen.
An diese können Sie sich wenden,
wenn Sie Fragen zum Gleichbehandlungs-Gesetz haben.

Außerdem steht für Sie auf dieser Internetseite kurz gefasst,
was in der EU und in Österreich
im Gleichbehandlungs-Gesetz steht.

Was sind die wichtigsten Punkte beim Gleichbehandlungs-Recht?

Im Jahr 2000 hat die EU zwei Richtlinien
gegen Diskriminierung beschlossen.

Diese beiden Richtlinien heißen:

Antidiskriminierungs - Richtlinien.

- 1. Die **Anti-Rassismus-Richtlinie**
Das heißt, dass man niemanden
schlechter behandeln darf,
nur weil er eine andere Hautfarbe hat
oder aus einem anderen Land kommt.
- 2. Die **Rahmenrichtlinie zur Gleichbehandlung**
Das heißt, dass die EU
allgemeine Regeln festlegt,
die sicher stellen sollen,
dass alle Menschen im Arbeitsleben
gleich behandelt werden.

Niemand darf schlechter behandelt werden,
wegen

- seiner Religion
- seiner Weltanschauung
- einer Behinderung
- des Alters

- der sexuellen Ausrichtung

Außerdem hat die EU im September 2002 eine **Änderung der Gleichbehandlungs-Richtlinie** beschlossen.

2004 ist eine Richtlinie festgelegt worden, dass Frauen und Männer gleich behandelt werden müssen, wenn sie Güter und Dienstleistungen bekommen wollen.

Diese Richtlinie heißt **Erweiterte Gleichbehandlungs-Richtlinie**

2006 ist eine **Neufassung der Gleichbehandlungs-Richtlinie** geschrieben worden.

Was ist die Grund-Vorstellung?

Diese Richtlinien sind in 2 Gesetzen umgesetzt worden.

Achtung! Diese Gesetze sind in schwerer Sprache geschrieben.

Wenn Sie sie lesen wollen, klicken Sie hier:

- [Bundesgesetz über die Gleichbehandlung - Gleichbehandlungsgesetz - GIBG \(pdf, 151KB\)](#)
- [Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft - GBK/GAW-Gesetz \(pdf, 68,6KB\)](#)

In diesen Gesetzen steht nichts über Menschen mit Behinderung. Das ist deshalb so, weil schon in anderen Gesetzen steht, dass Menschen mit Behinderung nicht schlechter behandelt werden dürfen.

Diese Gesetze heißen:

Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetz und Behinderten-Einstellungsgesetz

In diesen Gesetzen steht auch nichts über das Dienstrecht des Bundes. Die Regeln dafür stehen im Bundes-Gleichbehandlungs-Gesetz.

Außerdem steht in diesen Gesetzen auch nichts über Dinge, für die die Bundesländer zuständig sind.

Inhalt

[Gleichbehandlungsgebot](#)
[Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes](#)
[Einrichtungen](#)

Was ist das Gleichbehandlungs-Gebot?

Im Gleichbehandlungs-Gebot steht, dass im Arbeitsleben alle Menschen gleich behandelt werden müssen.

Es darf keine Unterschiede geben,

- weil man eine Frau oder ein Mann ist
- weil man zu einer bestimmten Volksgruppe gehört
- weil man eine bestimmte Religion oder Weltanschauung hat
- wegen des Alters
- wegen der sexuellen Orientierung

Vor allem dürfen Menschen im Arbeitsleben bei folgenden Punkten nicht schlechter behandelt werden:

- wenn man bei einer Firma anfängt zu arbeiten
- wenn festgelegt wird, wie viel man verdient
- wenn es um freiwillige Sozialleistungen geht, die nichts mit der Bezahlung zu tun haben
- wenn es um Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung geht
- wenn es darum geht, dass man in der Firma eine bessere Arbeitsstelle bekommt, bei der man zum Beispiel mehr verdient
- bei den sonstigen Arbeitsbedingungen

- wenn das Arbeitsverhältnis gekündigt wird. Das gilt auch, wenn jemand diskriminierend in Probezeit gekündigt wird. Das gilt auch, wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis diskriminierend nicht verlängert wird. Zum Beispiel, weil eine Frau schwanger ist.

Es darf auch niemand in der **sonstigen Arbeitswelt** unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

Auch bei folgenden Punkten muss jeder Mensch die gleichen Möglichkeiten haben:

- Berufsberatung
- Berufsausbildung
- Weiterbildung im Beruf
- Umschulung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses

Jeder Mensch muss bei einer Organisation für ArbeitnehmerInnen- oder ArbeitgeberInnen mitmachen können. Zum Beispiel bei einem Betriebsrat.

Jeder Mensch muss die Möglichkeit haben, dass er eine selbständige Erwerbstätigkeit macht. Er muss zum Beispiel die Möglichkeit haben, dass er ein Geschäft aufmacht

Diese Rechte gelten nicht nur für ArbeitnehmerInnen, sondern auch für HeimarbeiterInnen und Personen, die so ähnlich arbeiten, wie ArbeitnehmerInnen.

Außerdem darf kein Mensch diskriminiert werden, nur weil er zu einer bestimmten Volksgruppe gehört. Das gilt auch für diese Bereiche:

- Sozialschutz.
Dazu gehört auch, dass jeder Mensch die Gesundheitsdienste nutzen kann und dass jeder Mensch sozial abgesichert ist
- soziale Vergünstigungen
- Bildung.
Das heißt, dass jeder Mensch die Möglichkeit haben muss, dass er in die Schule gehen kann oder eine Ausbildung machen kann. Das ist deshalb wichtig, weil Menschen ohne Schule und Ausbildung keine guten Arbeitsplätze bekommen können.
- Alle Menschen müssen die Möglichkeit haben, dass sie mit Gütern und Dienstleistungen versorgt werden, die für alle Menschen bereit stehen. Güter sind zum Beispiel Nahrungsmittel. Eine Dienstleistung ist zum Beispiel Versorgung mit Wasser oder Strom. Dazu gehört auch, dass alle Menschen eine Wohnung bekommen.

Es darf auch kein Mensch wegen des Geschlechts diskriminiert werden. Alle Menschen müssen die Möglichkeit haben, dass sie mit Gütern und Dienstleistungen versorgt werden, die für alle Menschen bereit stehen. Dabei ist es egal, ob man eine Frau oder ein Mann ist.

Diskriminierung ist auch:

- sexuelle Belästigung
- Belästigung, weil man eine Frau oder ein Mann ist
- Belästigung auf Grund eines der oben aufgelisteten Diskriminierungsmerkmale.

Es dürfen keine Arbeitsstellen nur für Frauen oder nur für Männer angeboten werden.
Ebenso dürfen keine Arbeitsstellen nur für InländerInnen oder nur Personen eines bestimmten Alters angeboten werden.

Das gilt für

- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
- private Arbeitsvermittlungen
- das Arbeitsmarkt-Service

Wenn sich jemand nicht daran hält, kann es Strafen geben.

Wie wird das Gleichbehandlungs-Gebot durchgesetzt?

Wenn sich jemand nicht an das Gleichbehandlungs-Gebot hält, muss Schadenersatz geleistet werden.

Es gibt folgende Regelungen dafür:

- Ersatz von Vermögen oder Ersatz, wenn jemand durch eine Diskriminierung weniger oder keinen Gewinn gemacht hat
- Es muss eine Situation hergestellt werden, in der es keine Diskriminierung gibt
- Es muss auch immer einen Ersatz dafür geben, dass jemand persönlich diskriminiert wurde

Wenn jemand so einen Ersatz haben will, muss er diesen vor Gericht einfordern.

Wenn ein Grund für die Diskriminierung eine Behinderung war, gilt nur das Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetz oder das Behinderten-Einstellungsgesetz.

Außerdem gibt es eine Bestimmung, die andere Personen schützen soll, wenn diese Personen jemanden bei einer Beschwerde wegen Diskriminierung unterstützen.

Diese Bestimmung heißt Benachteiligungsverbot.

Einrichtungen

Die **Gleichbehandlungs-Kommission** kümmert sich um alle Fragen, die mit Diskriminierung zu tun haben. Sie kann auch Gutachten erstellen.

Wenn man aber Ansprüche wegen einer Diskriminierung hat, muss man sich an das Gericht wenden.

Die Entscheidungen der Gleichbehandlungs-Kommission sind nicht rechtlich verbindlich.

Man kann sich sowohl an die Gleichbehandlungs-Kommission, als auch an das Gericht wenden.

Die Gutachten der Gleichbehandlungs-Kommission werden auf der Homepage des Bundeskanzleramtes veröffentlicht. Dort stehen aber keine Namen.

Wenn sich jemand diskriminiert fühlt, kann er sich bei der **Gleichbehandlungs-Anwaltschaft** beraten und unterstützen lassen.

Man kann sich auch von Organisationen helfen lassen, die nicht zur Regierung gehören.

Dafür gibt es folgende Regelungen:

- Eine Person, die sich diskriminiert fühlt, kann sich vor der Gleichbehandlungs-Kommission von einem Vertreter einer Nicht-Regierungs-Organisation vertreten lassen
- Eine Person, die sich diskriminiert fühlt, kann vor der Gleichbehandlungs-Kommission verlangen, dass ein Vertreter einer Nicht-Regierungs-Organisation bei dem Verfahren dabei ist.

Downloads:

»  [Leitfaden zur Erstellung eines Einkommensberichtes \(PDF, 107 KB\)](#)

Liste der Artikel zum ausgewählten Thema

→ [FAQ Stelleninserate](#)

